

RS UVS Kärnten 2004/04/14 KUVS-554/2/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.2004

Rechtssatz

Hat es der Beschuldigte als verantwortlicher Beauftragter eines deutschen Transportunternehmens mit Sitz in Freilassing unterlassen, dem bosnischen Fahrer eine Fahrerbescheinigung auszuhändigen und hat die Stadt Villach nach einer Lenkerkontrolle daraufhin ein Straferkenntnis gegen den Berufsgwerber erlassen, so handelt es sich bei der zur Last gelegten Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz um ein Unterlassungsdelikt und ist daher der Tatort dort anzunehmen, wo der Täter hätte handeln sollen. Da nach § 27 Abs 1 VStG jene Behörde örtlich zuständig ist, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde (Freilassing in Deutschland), auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist (Villach), ist das bekämpfte Straferkenntnis somit wegen Unzuständigkeit aufzuheben. Hinzuweisen ist noch auf § 23 Abs 3 GÜtbefG 1995, wonach im Gegensatz zu anderen Verstößen nach diesem Gesetz für die allfällige Unterlassung der Erlangung der Fahrerbescheinigung im Ausland die Strafbarkeit im Inland nicht festgesetzt wird.

(Aufhebung des Bescheides)

Schlagworte

Unterlassungsdelikt, Fahrerbescheinigung, örtliche Unzuständigkeit, Begehungsort, Ort an dem der Erfolg eines Deliktes eintritt, Erlangung der Fahrerbescheinigung im Ausland, keine Strafbarkeit im Inland, Güterbeförderung, Tatort, Ausland

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at